

Informationen zum Coronavirus (SARS-CoV-2) und der Lungenkrankheit (COVID-19)

Die Verbreitung des Coronavirus hat aktuell einen erheblichen Einfluss auf unseren Alltag. Wir haben Ihnen daher einige Antworten auf die wichtigsten, allgemeinen Fragen zusammengefasst und geben Antworten zu Ihrem Versicherungsschutz im Rahmen der Weltpoliceversicherung.

Gibt es Einschränkungen in der Erreichbarkeit bei der Barmenia?

Nein, die Kollegen aller Bereiche sind nach wie vor telefonisch und per E-Mail für Sie da.

Besteht für Reisen in Länder mit einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes Versicherungsschutz?

Ja, für Reisen in Regionen, für die eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes vorliegt, besteht über die Weltpolice Versicherungsschutz. Wir raten dazu, sich über Reisewarnungen (z.B. über das Auswärtige Amt) und -einschränkungen zu informieren.

Wie sieht der Versicherungsschutz aus im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus?

Sollten Sie sich mit dem Coronavirus infizieren, sind die vertraglich vereinbarten medizinisch notwendigen Behandlungskosten durch Ihre Weltpolice versichert.

In der Weltpolice ist auch im Rahmen von Pan- oder Epidemien der Versicherungsschutz gegeben.

Werden Tests bezahlt?

Ja, vom Arzt angeratene Blutbilder oder andere Test als Nachweis des Virusbefalls sowie eine folgende Behandlung inkl. der Medikation sind versichert. Dies gilt auch für Tests bei Kontakt zu nachweislich infizierten Personen.

Eine Testung als reine Ausschlussdiagnostik (z.B. zur Erlangung von Ein- oder Ausreisegenehmigungen oder zur Visabeantragung und als fit-to-fly) fallen jedoch nicht unter den Versicherungsschutz.

Welche Ärzte oder Krankenhäuser darf ich aufsuchen?

Sie haben die freie Wahl unter den Ärzten, Zahnärzten und Krankenhäusern, die nach dem für das Aufenthaltsland geltenden Recht zur Heilbehandlung zugelassen sind. Therapeuten, die im Aufenthaltsland zugelassen sind und dort anerkannte Heilberufe ausüben (zum Beispiel Heilpraktiker, Chiropraktiker, Physiotherapeuten, Osteopathen) dürfen ebenfalls in Anspruch genommen werden.

Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung haben Sie die freie Wahl unter den im Aufenthaltsland allgemein anerkannten Krankenanstalten, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen, nach wissenschaftlich allgemein anerkannten Methoden arbeiten und Krankengeschichten führen.

Was ist, wenn eine Behandlung vor Ort nicht möglich ist?

Ist eine Behandlung vor Ort nicht möglich, besteht Versicherungsschutz auch für den Transport ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus. Befindet sich dieses außerhalb des Einsatzlandes, würde dann auch ein Transport z.B. ins Nachbarland erfolgen, soweit dies auf Grund behördlich angeordneter Quarantänen oder Ein- und Ausreisesperren möglich ist.

Werden Kosten einer Quarantänemaßnahme erstattet?

Wenn Gesundheitsbehörden vor Ort Quarantänemaßnahmen verhängen, zahlen wir freiwillig auch die in Quarantäne stattfindenden medizinisch notwendigen Heilbehandlungen. Kosten, die sich ggf. ausschließlich auf Grund der Quarantäne ergeben (evtl. Hotel- oder Unterbringungskosten, Verpflegungskosten, etc.) fallen jedoch nicht unter den Versicherungsschutz.

Werden die Kosten einer vorsorglichen Evakuierung aus Risikogebieten übernommen?

Nein, eine vorsorgliche Evakuierung aus einem Risikogebiet ist kein Bestandteil der Krankenversicherung (Weltpolice).

Werden die Kosten eines Rettungsfluges oder medizinisch notwendigen bzw. sinnvollen Rücktransportes übernommen?

Ja, hier gelten die normalen vertraglichen Bedingungen, soweit ein Rücktransport auf Grund behördlich angeordneter Quarantänen oder Ein- und Ausreisesperren möglich ist.

Was ist mit meinem Versicherungsschutz im Rahmen der Reiseunterbrechungsregelung, wenn ich nicht wieder ins Einsatzland ausreisen darf?

Auf Grund der aktuellen "Corona-Situation" und den vielen Einreise- und Ausreisebeschränkungen sind wir einverstanden, dass die bisherige Reiseunterbrechungsregelung von maximal 90 Tage außerhalb des Einsatzlandes - weltweit - vorübergehend verlängert wird.

Bitte beachten Sie:

- Bei Aufenthalten über 90 Tage Dauer - außerhalb des Einsatzlandes - ist von Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber abzuklären, ob während dieser „Corona“-bedingten Reiseunterbrechung eine Versicherungspflicht in dem derzeitigen Aufenthaltsland eintritt.
- Wenn dort eine Versicherungspflicht eintritt, kann die Weltpolice ergänzend bestehen bleiben. Wenn keine Versicherungspflicht eintritt, besteht Versicherungsschutz über die Weltpolice.
- Gilt nur für Deutschland: Wenn keine Versicherungspflicht eintritt, ist dies durch eine Bescheinigung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder Privaten Krankenversicherung (PKV) nachzuweisen. Bitte senden Sie oder Ihr Arbeitgeber uns dann jeweils eine Kopie der Bescheinigung zu (post@weltpolice.de).

Weitere Informationen zum Thema Corona-Virus finden Sie hier:
[Fragen und Antworten](#)